

Bestimmungen des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld für den Gasschutz in Betrieben, in denen schwefelwasserstoffhaltige Gase vorhanden sind (Sauggasbetriebe)

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Organisation des Gasschutzes
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Anforderungen an Gasschutzleiter
 - 2.3 Anforderungen an Gerätewarte
 - 2.4 Anforderungen an Gerätträger
 - 2.5 Anforderungen an Aufsichtspersonen in Betrieben nach Abschnitt 1
3. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
4. Unterweisung der Gerätträger
 - 4.1 Erstmalige Unterweisung
 - 4.1.1 Theoretische Unterweisung
 - 4.1.2 Praktische Unterweisung
 - 4.1.3 Abschluß der erstmaligen Unterweisung
 - 4.2 Wiederkehrende Unterweisungen
 - 4.3 Überprüfung der Einsatzbereitschaft
 - 4.4 Betriebsfremde Personen
5. Aufgaben des Gasschutzpersonals
 - 5.1 Gasschutzleiter
 - 5.2 Gerätewarte
 - 5.3 Aufsichtspersonen bei Gasschutzeinsätzen
 - 5.4 Gerätträger
6. Gasschutzstelle
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Geräte und Einrichtungen
 - 6.3 Übungsraum
7. Gasschutzeinsätze
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Arbeitseinsätze
 - 7.3 Notfalleinsätze

- 7.4 Einsatzgrundsätze
- 8. Schlußbestimmungen
 - 8.1 Meldungen
 - 8.1.1 Einsätze
 - 8.1.2 Unfälle unter Atemschutzgerät
 - 8.1.3 Wiederbelebung
 - 8.2 Gasschutzplan und Jahresbericht (*aktualisierte Fassung gem. 2/95 – B II e 3.3.2 – III -*)

1. Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Sauer gasbetriebe im Bezirk des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld, in denen Personen durch schädliche-Gase, Dämpfe oder Nebel (im folgenden schädliche Stoffe genannt) oder durch Sauerstoffmangel gefährdet werden können und in denen nach § 63 Abs. 1 BVOT Gasschutzausrüstung bereitzuhalten ist.

2. Organisation des Gaschutzwesens

2.1 Allgemeines

Außer den Gasschutzbeauftragten nach § 68 Abs. 1 BVOT müssen in jedem Betrieb nach Abschnitt 1 wenigstens ein Gasschutzleiter mit Stellvertreter, wenigstens ein Gerätewart mit Stellvertreter sowie eine genügende Anzahl Gerätträger und Aufsichtspersonen, die nach Abschnitt 2.5 unterwiesen sind, zur Verfügung stehen. Personalstärke und Ausrüstung richten sich nach Art und Umfang der Gefährdung und werden im Gasschutzplan (§ 69 Abs. 1 BVOT) festgelegt.

Der Gasschutzbeauftragte nach § 68 Abs. 1 BVOT kann die Aufgaben des Gasschutzleiters wahrnehmen, wenn er entsprechend unterwiesen ist.

2.2 Anforderungen an Gasschutzleiter

Gasschutzleiter müssen an einem Lehrgang bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen (im folgenden Hauptstelle genannt) teilgenommen haben. Die Teilnahme ist in Zeitabständen von längstens 4 Jahren zu wiederholen.

Der Gasschutzleiter soll möglichst Gerätträger sein.

2.3 Anforderungen an Gerätewarte

Gerätewarte müssen an einem Lehrgang bei der Hauptstelle teilgenommen haben. Die Teilnahme ist in Zeitabständen von längstens 4 Jahren zu wiederholen.

2.4 Anforderungen an Gerätträger

Gerätträger müssen

- mindestens 18 Jahre alt sein.
- mit den Betriebsverhältnissen vertraut sein,
- nach ärztlicher Bescheinigung für das Tragen von Atemschutzgeräten geeignet sein und
- nach Abschnitt 4 sowie in der Ersten Hilfe unterwiesen sein.

2.5 Anforderungen an Aufsichtspersonen in Betrieben nach Abschnitt 1

Alle Aufsichtspersonen in Betrieben nach Abschnitt 1, die nach § 67 BVOT Arbeiten bei Gasgefahr beaufsichtigen, sollten in der Regel Gerätträger sein. Sie müssen an einem Lehrgang bei der Hauptstelle oder an einem gleichwertigen vom Oberbergamt anerkannten Lehrgang teilgenommen haben. Die Teilnahme ist in Zeitabständen von längstens 4 Jahren zu wiederholen.

Außerdem müssen die Aufsichtspersonen - unabhängig davon, ob sie Gerätträger sind oder nicht - an den wiederkehrenden Unterweisungen nach Abschnitt 4.2 teilnehmen. Bei den Nichtgerätträgern entfallen die Belastungsübungen im Atemschutzgerät.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Alle Gerätträger sind regelmäßig nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, G 26, Gruppe 3, mit der Maßgabe zu untersuchen, dass stets eine Ergometrie mit submaximaler Belastung (W 150) in Form einer Stufenbelastung nach Anlage 1 des Grundsatzes G 26 durchgeführt wird.

Gerätewarten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und weiterhin in Abständen von 2 Jahren auf ansteckende Krankheiten arbeitsmedizinisch zu untersuchen.

4. Unterweisung der Gerätträger

4.1 Erstmalige Unterweisung

Gerätträger werden vom Gasschutzleiter oder seinem Stellvertreter theoretisch und praktisch unterwiesen.

4.1.1 Theoretische Unterweisung

Bei der theoretischen Unterweisung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

- Organisation des Gasschutzwesens im Betrieb einschließlich der behördlichen Regelungen,
- Atmung des Menschen,
- Auftreten und Wirkung der im Betrieb vorkommenden schädlichen und/oder brennbaren Stoffe - sowie Sauerstoffmangel,
- Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der im Betrieb bereitgehaltenen Atemschutz-, Wiederbelebungs-, Hilfs- und Messgeräte,

- Verhalten im Atemschutzgerät bei Übungen und im Einsatz,
- Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der im Betrieb bereitgehaltenen Feuerlöschgeräte und Einrichtungen und
- Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten an Gasleitungen und Apparaten für schädliche und/oder brennbare Stoffe sowie bei Arbeiten in Behältern und Gruben.

Diese Unterweisung soll mindestens 10 Stunden betragen

4.1.2 Praktische Unterweisung

Bei der praktischen Unterweisung werden die Anwärter im Übungsraum an das Arbeiten mit angelegtem Atemschutzgerät gewöhnt. Es werden mindestens zwei Gewöhnungsübungen durchgeführt, davon eine im Rauch bei erhöhter Temperatur.

Jede Übung sollte etwa eine halbe Stunde dauern, sie darf nicht unterbrochen sein.

4.1.3 Abschluss der erstmaligen Unterweisung

Die erstmalige Unterweisung ist abgeschlossen, wenn der Anwärter dem Gasschutzleiter die erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen und eine zusätzliche etwa halbstündige Übung ohne Beanstandungen durchgeführt hat.

4.2 Wiederkehrende Unterweisungen

Gerätträger müssen mindestens halbjährlich erneut unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mindestens 2 Stunden dauern und besteht aus einem theoretischen Teil und einer Übung mit freitragbaren Atemschutzgeräten. Die Übung sollte etwa eine halbe Stunde dauern und darf nicht unterbrochen sein.

Bei der theoretischen Unterweisung sind die in Abschnitt 4.1.1 angeführten Themen zu wiederholen und zu aktualisieren sowie Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen zu behandeln.

Bei den Übungen sind Aufgaben zu stellen und Belastungen anzustreben, wie sie sich beim Einsatz ergeben können. Je ein Einsatz im Jahr kann als Übung angerechnet werden, wenn die Einsatzdauer etwa eine halbe Stunde betragen hat.

Der Gasschutzleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Übungen verantwortlich. Datum, Teilnehmer und Inhalt der theoretischen Unterweisungen und Art der Übungen sind im Übungsbuch einzutragen.

Der Übungsleiter darf selbst nicht mitüben.

4.3 Überprüfung der Einsatzbereitschaft

Zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Gerätträger sollen Alarmübungen durchgeführt werden, die auf planmäßige Übungen angerechnet werden können, wenn sie den Übungen nach Abschnitt 4.2 entsprechen.

4.4 Betriebsfremde Personen

Betriebsfremde Personen (Kontraktoren), die mit Isoliergeräten Arbeitseinsätze durchführen, müssen die Anforderungen an Gerätträger nach Nr. 2.4 erfüllen. Sie sind vor Aufnahme der Arbeiten vom Gasschutzleiter oder seinem Vertreter in die besonderen betrieblichen Verhältnisse einzuweisen.

5. Aufgaben des Gasschutzpersonals

5.1 Gasschutzleiter

Unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers und des Gasschutzbeauftragten nach § 68 Abs. 1 BVOT ist der Gasschutzleiter dafür verantwortlich, dass

- die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen fristgerecht sowie nach Erkrankungen oder Unfällen, die den Einsatz als Gerätträger beeinflussen könnten, durchgeführt werden.
- Gerätträger und Anwarter an den Unterweisungen nach Abschnitt 4 teilnehmen,
- die Aufsichtspersonen nach Abschnitt 2.5 unterwiesen werden,
- das Übungsbuch ordnungsgemäß geführt wird,
- die erforderliche Gasschutzausrüstung vorhanden ist und die Gerätewarte ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen,
- Arbeitseinsätze rechtzeitig mit allen Beteiligten besprochen werden,
- besondere Vorkommnisse bei der Verwendung von Atemschutz-, Wiederbelebungs- und Hilfsgeräten sowie außergewöhnliche Mängel an diesen Geräten der Hauptstelle unverzüglich gemeldet werden und
- die Meldungen nach Abschnitt 8.1 erstattet und der Jahresbericht vorgelegt werden.

5.2 Gerätewarte

Die Gerätewarte sind dem Gasschutzleiter unmittelbar unterstellt und haben dessen Anweisung zu befolgen. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Atemschutz-, Wiederbelebungs- und Hilfsgeräte sowie die sonstigen Einrichtungen in der Gasschutzstelle stets in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden.

Insbesondere haben sie

- sich mit Aufbau, Wartung, Instandhaltung und Prüfung der Atemschutz-, Wiederbelebungs- und Hilfsgeräte vertraut zu machen,
- dafür zu sorgen, dass Ersatzteile und Zubehör in der erforderlichen Menge vorhanden sind.
- festgestellte Mängel zu vermerken und dem Gasschutzleiter sofort zu melden,
- die Atemschutz-, Wiederbelebungs- und Hilfsgeräte monatlich sowie nach jedem Gebrauch zu prüfen und das Ergebnis und Datum schriftlich festzuhalten,

- die nicht gebrauchsfähigen Geräte zu kennzeichnen und so aufzubewahren, dass eine irrtümliche Ausgabe ausgeschlossen ist.
- die Füllanlagen für Druckluft und die Umfüllanlagen für Sauerstoff nach den Betriebsanleitungen der Hersteller zu warten und
- dafür zu sorgen, dass die Druckgasflaschen der Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte sowie andere überwachungspflichtige Geräte und Einrichtungen der Gasschutzstelle in den vorgeschriebenen Zeitabständen durch den Sachverständigen geprüft werden.

Die Gerätewarte dürfen Druckregler der Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte nicht instandsetzen. Diese Arbeiten müssen vom Hersteller oder von der Hauptstelle ausgeführt werden.

5.3 Aufsichtspersonen bei Gasschutzeinsätzen

Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die nach § 67 BVOT festgelegten Sicherheitsmaßnahmen und im übrigen die Einsatzgrundsätze nach Abschnitt 7.4 beachtet werden. Insbesondere haben sie

- auf ordnungsgemäße Ausrüstung der Geräteträger zu achten,
- Zeit und Ort des Anlegens der Atemschutzgeräte zu bestimmen,
- in der Nähe des Einsatzortes ein Wiederbelebungsgerät bereitzuhalten,
- das Anlegen der Atemschutzgeräte der Geräteträger zu überwachen.
- nach dem Anlegen und in angemessenen Zeitabständen den Sauerstoff- bzw. Druckluftvorrat der einzelnen Atemschutzgeräte zu überprüfen oder überprüfen zu lassen,
- die Geräteträger zu beobachten und bei Ausfall eines Geräteträgers die ganze Gruppe zurückzuziehen und
- den Rückzug so rechtzeitig anzuordnen, dass das Atemschutzgerät mit dem geringsten Vorrat an Sauerstoff bzw. Druckluft noch den Rückzug ermöglicht.

Die Aufsichtsperson muss sofort Hilfe herbeirufen können, ohne ihren Posten zu verlassen oder verlassen zu müssen. Sie selbst darf sich nur dann mit angelegtem Atemschutz in den Gefahrenbereich begeben, wenn sie Geräteträger ist und wenn das kurzfristige Eintreffen weiterer Geräteträger sichergestellt ist.

Die Aufsichtspersonen haben über Einsätze und Übungen ein besonderes Buch (Einsatztagebuch) zu führen. Besondere Beobachtungen bei der Übung oder beim Einsatz (z.B. Mängel an Geräten, Abbruch der Übung oder des Einsatzes, ungewöhnlich hoher Atemluft- oder Sauerstoffverbrauch) sind dem Gasschutzleiter unverzüglich zu melden und im Einsatztagebuch zu vermerken.

Die Aufsichtspersonen dürfen von den ihnen erteilten Aufträgen nur nach erneuter Verständigung mit der vorgesetzten Aufsichtsperson oder im Notfall abweichen. Besteht keine Verständigung, so handeln sie eigenverantwortlich entsprechend ihrer besonderen Fachkunde.

5.4 Gerätträger

Die Gerätträger haben bei Übungen und beim Einsatz den Anordnungen des Gasschutzleiters oder der Aufsichtsperson Folge zu leisten. Insbesondere haben sie

- vor Übungen und Einsätzen dem Gasschutzleiter oder der für den Einsatz verantwortlichen Aufsichtsperson zu melden, wenn sie sich nicht voll einsatzfähig fühlen,
- das Atemschutzgerät vor der Benutzung einer Kurzprüfung auf Gebrauchsfähigkeit zu unterziehen und Mängel am Gerät sofort zu melden,
- den Gasschutzleiter oder die Aufsichtspersonen während der Übungen und Einsätze auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen und
- bei Einzeleinsätzen in angemessenen Zeitabständen den Sauerstoff- bzw. Druckluftvorrat des Atemschutzgerätes zu überprüfen und den Rückzug so rechtzeitig anzutreten, dass der Vorrat an Sauerstoff bzw. Druckluft noch für den Rückzug ausreicht.

6. Gasschutzstelle

6.1 Allgemeines

Der Geräteraum nach § 64 Abs. 1 BVOT muss deutlich als solcher gekennzeichnet und verschließbar sein. Je ein Schlüssel ist wenigstens bei der ständig besetzten Stelle und in einem verschlossenen, im Notfall jedoch leicht zu öffnenden Kasten am Zugang zum Geräteraum aufzubewahren.

Im Geräteraum oder in unmittelbarer Nähe muss sich ein Fernsprecher mit Anschluss an das öffentliche Netz befinden. Im Geräteraum ist eine Ablichtung des Gasschutzplanes aufzubewahren.

Entsprechend besonderer Regelungen im Gasschutzplan dürfen Atemschutz-, Wiederbelebungs- und Hilfsgeräte sowie Zubehör auch außerhalb des Geräteraumes an geeigneten Stellen im Betrieb bereitgehalten werden. Dabei ist u.a. folgendes zu beachten:

- Im allgemeinen sind mindestens 2 Atemschutzgeräte zusammen zu lagern, soweit sie nicht einzeln von Beschäftigten mitgeführt werden,
- die Atemschutzgeräte sind an witterungsgeschützter Stelle außerhalb des Einwirkungsbereiches schädlicher und/oder brennbarer Stoffe bereitzuhalten,
- die Atemschutzgeräte sind so zu lagern, dass Veränderungen, die die Einsatzbereitschaft beeinträchtigen könnten, leicht erkennbar sind und
- auf einem Schild ist die Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte zu vermerken; ferner ist der Hinweis anzubringen, dass diese Geräte nur von unterwiesenen und untersuchten Gerätträgern benutzt werden dürfen.

6.2 Geräte und Einrichtungen

Es dürfen nur zugelassene Atemschutz-, Wiederbelebungs- und Hilfsgeräte einschließlich Zubehör bereitgehalten werden. Die Zahl der bereitzuhaltenden Atemschutzgeräte und die sonstige Ausrüstung werden im Gasschutzplan festgelegt. Die Atemschutzgeräte sind fortlaufend zu nummerieren.

Neben den Atemschutzgeräten sind insbesondere bereitzuhalten:

- für jedes Atemschutzgerät zwei Vollmasken,
- für jeden Gerätträger ein Arbeitsanzug und ein Schutzhelm,
- Wiederbelebungs-, Prüf- und Messgeräte.
- stets verwendungsbereites explosionsgeschütztes elektrisches Geleucht in der erforderlichen Anzahl,
- tragbare Kommunikationseinrichtungen für die Verständigung bei Einsätzen,
- das zur Instandhaltung der Geräte erforderliche Werkzeug,
- je nach Art der bereitgehaltenen Atemschutzgeräte ein Druckluftkompressor oder eine Sauerstoffumfüllpumpe,
- Einrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Trocknen der Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte und der Vollmasken.

Nach Art der vorhandenen Geräte sind ausreichend Reserve- und Ersatzteile sowie je Pressluftatmer für Einflaschengeräte zwei und für Zweiflaschengeräte vier Druckluftflaschen vorrätig zu halten.

6.3 Übungsraum

Für Übungen in Rauch soll ein Raum zur Verfügung stehen, der beleuchtet, belüftet und beheizt werden kann. Der Raum muss außerdem mit einer Signaleinrichtung ausgerüstet sein und Notausgänge haben. Türen und Fenster, die als Notausgänge vorgesehen sind, müssen nach außen aufschlagen.

Zur Erzeugung von Rauch bei Übungen dürfen nur von der Hauptstelle empfohlene Stoffe und Geräte verwendet werden.

7. Gasschutzeinsätze

7.1 Allgemeines

Gasschutzeinsätze können erforderlich werden zur Durchführung betriebsablaufbedingter Arbeiten (Arbeitseinsatz) und im Notfall (Notfalleinsatz).

7.2 Arbeitseinsätze

Arbeitseinsätze sind erforderlich bei Instandhaltungsarbeiten an Leitungen, Behältern und anderen Einrichtungen, wenn dabei eine Gefährdung durch schädliche und/oder brennbare Stoffe sowie Sauerstoffmangel besteht oder auftreten kann. Derartige Arbeiten sind rechtzeitig zu planen und mit den für den Einsatz vorgesehenen Gerätträgern zu besprechen. Hierbei ist insbesondere auf die lokationsspezifischen Vorkehrungen für evtl. notwendige Rettungs-/Bergungsmaßnahmen einzugehen. Bei Arbeitseinsätzen muss nach § 67 BVOT eine Aufsichtsperson ständig anwesend sein.

7.3 Notfalleinsätze

Notfalleinsätze dienen der Rettung und Bergung verunglückter Personen sowie der Beseitigung oder Eindämmung von Gefahren durch schädliche

und/oder brennbare Stoffe sowie Sauerstoffmangel. In solchen Fällen ist unverzüglich nach dem jeweiligen Alarmplan unter Beachtung der Einsatzgrundsätze nach Nr. 7.4 vorzugehen.

7.4 Einsatzgrundsätze

Bei Arbeitseinsätzen sind grundsätzlich Einsatzgruppen einzusetzen. Eine Einsatzgruppe besteht aus der Aufsichtsperson und zwei Gerätträgern; ist die Aufsichtsperson kein Gerätträger, muss zusätzlich ein dritter Gerätträger bereitstehen.

Kann wegen beengter räumlicher Verhältnisse nur ein einzelner Gerätträger arbeiten, müssen die beiden anderen Gerätträger mit griffbarem Atemschutzgerät in unmittelbarer Nähe bereitstehen, und es muss ständiger Kontakt zwischen den Beteiligten gewährleistet sein.

Bei leichter Arbeit an ebenerdig gelegenen, zur unmittelbaren Hilfeleistung frei, zugänglichen übersichtlichen Arbeitsstellen darf ein einzelner Gerätträger eingesetzt werden; hierbei muss sich der zweite Gerätträger - das kann auch die Aufsichtsperson sein - mit einsatzbereit angelegtem Atemschutzgerät außerhalb des Einwirkungsbereichs schädlicher Stoffe zur sofortigen Hilfeleistung bereithalten.

Bei Notfalleinsätzen kann mit der Arbeit bereits begonnen werden, wenn mindestens zwei Gerätträger einsatzbereit sind; es muss sichergestellt sein, dass eine Aufsichtsperson unverzüglich benachrichtigt wird, die die weiteren erforderlichen Maßnahmen einleitet.

Die Dauer der Betriebseinsätze mit Atemschutzgerät und die Erholungszeiten sowie die Zahl der Einsätze je Arbeitsschicht richten sich nach TRGA 415 (siehe Anlage).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Meldungen

8.1.1 Einsätze

Arbeitseinsätze sind der Hauptstelle jeweils am Jahresende auf besonderem Vordruck (Jahresbericht) anzuzeigen. Notfalleinsätze sind dem Bergamt und der Hauptstelle unverzüglich zu melden. Die Meldung ist sobald wie möglich durch eine schriftliche Anzeige auf dem von der Hauptstelle herausgegebenen Vordruck "Meldung I" zu ergänzen.

8.1.2 Unfälle unter Atemschutzgerät

Unfälle, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung von Atemschutzgeräten stehen können, sind dem Bergamt und der Hauptstelle ebenfalls unverzüglich zu melden. Diese Meldung ist sobald wie möglich durch eine schriftliche Anzeige auf dem von der Hauptstelle herausgegebenen Vordruck "Meldung II" zu ergänzen. Die betreffenden Atemschutzgeräte sowie die Atemanschlüsse sind sicherzustellen und der Hauptstelle im unveränderten Zustand für eine Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Sauerstoff- bzw. Druckluftmesser abzulesen und aufzuschreiben.

8.1.3 Wiederbelebung

Wiederbelebungsversuche von Hand, durch Atemspende oder mit Wiederbelebungsgeräten sind dem Bergamt und der Hauptstelle auf dem von der Hauptstelle herausgegebenen Vordruck "Meldung III" anzuzeigen.

8.2 Gasschutzplan und Jahresbericht (*aktualisierte Fassung gem. 2/95 – B II e 3.3.2 – III -*)

Der Gasschutzplan ist alle 2 Jahre, jeweils bis zum 01. Februar dem Bergamt - durchlaufend bei der Hauptstelle - zur Zulassung vorzulegen. Wesentliche Änderungen innerhalb der Zwei-Jahresfrist, das sind solche organisatorischer Art, Gerätebestandsveränderungen, die die Mindestbestände nach Ziffer 6.2 berühren, Änderungen der betrieblichen Zuordnung des Gasschutzes (z. B. Hinzukommen neuer Betriebe/Betriebsstellen) und ggf. Änderungen bei den Hilfeleistungsverpflichtungen bedürfen eines Nachtrags zum Gasschutzplan (§ 52 (4) Satz 2 BBergG). Die Zulassung erfolgt auch hier nach Durchlauf bei der Hauptstelle durch die Bergämter.

Änderungen statistischer Art, wie Personalwechsel, Austausch von gleichwertigem Gerät sollen durch Austauschblätter dem Bergamt und der Hauptstelle mitgeteilt werden.

Der Hauptstelle ist der Jahresbericht nach den anliegenden Vordrucken (jeweils zum 01. Februar) vorzulegen.

Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld
Clausthal-Zellerfeld, den 07.08.1990
- 20.2 – 1/90 II – B II e 3.3.2 – II –

Technische Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe	Tragezeitbegrenzungen von Atemschutzgeräten und isolierenden Schutzanzügen ohne Wärmeaustausch für Arbeit	TRgA 415
---	---	-----------------

Tragezeitbegrenzungen von Atemschutzgeräten und isolierenden Schutzanzügen ohne Wärmeaustausch für Arbeit

- Ausgabe September 1986

BArbBl. 9/1986. S. 91

Dieses Blatt enthält Hinweise zur Tragezeitbegrenzung von isolierenden Schutzanzügen (ohne Wärmeaustausch) und Atemschutzgeräten (soweit für den Gerätträger eine Untersuchungspflicht nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ besteht), wie Behälter-, Regenerations-, Schlauch- und Filtergeräte.

Inhalt

1. Zweck
2. Anwendungsbereich
3. Begriffsbestimmung
4. Grundsatz
5. Voraussetzungen für die Verwendung von Atemschutzgeräten und isolierenden Schutzanzügen ohne Wärmeaustausch für Arbeit
6. Schutzmaßnahmen

1. Zweck

Die in dieser TRgA enthaltenen Hinweise sollen eine Überbeanspruchung des Gerätträgers vermeiden.

2. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise zur Tragezeitbegrenzung gelten nur für Arbeitseinsätze nach Betriebsanweisung, nicht aber für Einsätze in Notfällen (z.B. Rettung von Menschen, Brandbekämpfung, Beseitigung von Gasaustritten) sowie nicht zur Selbstrettung und Übungen unter Ernstfallbedingungen.

3. Begriffsbestimmungen

Die Einteilung der Atemschutzgeräte folgt der DIN 3179, Teil 2.1982.¹⁾ Die Benennung der Atemschutzgeräte erfolgt nach DIN 3180, Teile 1-5, 1982/83.¹⁾

4. Grundsatz

Atemschutzgeräte und isolierende Schutzanzüge als persönliche Schutzausrüstung sollen kein Ersatz für mögliche betriebstechnische oder organisatorische Maßnahmen sein. Atemschutzgeräte und isolierende Schutzanzüge sollen in der Regel nur für kurze Zeiten (Teile von Schichten) eingesetzt werden.

5. Voraussetzungen für die Verwendung von Atemschutzgeräten und isolierenden Schutzanzügen

Voraussetzung für die Verwendung von belastenden Atemschutzgeräten und isolierenden Schutzanzügen ist die von einem ermächtigten Arzt festgestellte gesundheitliche Eignung.

6. Schutzmaßnahmen

(1) Die Arbeitsbedingungen beeinflussen die Einsatzdauer, die erforderliche Erholungszeit sowie die Anzahl der Einsätze pro Schicht. Neben der gerätebedingten Belastung (z.B. Gewicht, Atemwiderstand, Klima im Gerät) sind weitere Arbeiterschwernisse, wie z.B. Umgebungsklima, Arbeitsschwere, Körperhaltung, räumliche Enge, festzustellen und zu berücksichtigen. Außerdem sind persönliche Faktoren des Gerätträgers zu beachten.

(2) Die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Zeiten geben beispielhaft Anhaltswerte für einige Atemschutzgeräte.

(3) Regelmäßige Unterweisungen und praktische Übungen sind gemäß den entsprechenden Regelungen, wie z.B. Atemschutzmerkblatt ²⁾ Richtlinien bzw. Pläne für den Atemschutz in Bergbaubetrieben, Feuerwehrdienstvorschrift, durchzuführen.

1 Alleinverkauf der Normen durch Beuhl Verlag GmbH, Berlin.

2 „Atemschutzmerkblatt“, Bestell-Nr. ZH 1/13, zu beziehen von der Carl Heymanns Verlag KG, 5000 Köln 1.

Schutzausrüstungen	Einsatzdauer	Erholungszeit	Einsätze pro 8-Std.-Schicht
1. Isolierende Schutzanzüge ohne Wärmeaustausch mit Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmer) oder mit Filtergeräten ^{a)} ^{b)}	Höchstens 30 Minuten	Mindestens 90 Minuten einschl. An- und Auskleidezeit. Keine körperliche Arbeit.	2x bei leichter Arbeit ^{c)} ; wenn jeweils unter 15 Minuten: 3 x
2. Atemschutzgeräte ^{b)}	Die Einsatzdauer des Gerätes ist begrenzt durch seinen Luftvorrat und die Arbeitsschwere ^{c)}		
2.1 Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer)	über 30 Minuten (leichte bis mittelschwere Arbeit ^{b)} ^{c)})	30 Minuten	4x
	bis zu 30 Minuten (schwere Arbeit ^{b)} ^{c)})	60 Minuten	4x
2.2 Regenerationsgeräte			
2.2.1 Regenerationsgeräte über 5 kg Gewicht	In Abhängigkeit von der Arbeitsschwere ^{c)} ist eine Einsatzdauer von höchstens 120 Minuten vorzusehen	120 Minuten	2x
2.2.2 Regenerationsgeräte unter 5 kg Gewicht	Die Einsatzdauer dieser Geräte ist begrenzt durch Ihren Sauerstoffvorrat und die Arbeitsschwere ^{c)}	Die Erholungszeit muß mindestens der Einsatzdauer entsprechen.	4x
2.3 Schlauchgeräte mit Ein- und Ausatemventil (Frischlufschlauchgeräte, Druckluftschlauchgeräte ^{d)}	Abhängigkeit von der Arbeitsschwere ^{c)} . Durch das geringe Gewicht weniger belastend als Behälter- und Regenerationsgeräte; bis 120 Minuten	bis 30 Minuten	nicht begrenzt
2.4 Filtergeräte	Abhängig vom Einatemwiderstand des Filtergerätes und der Arbeitsschwere ^{c)} . Die durch die Erschöpfung des Aufnahmevermögens des Gasfilterteiles bedingte Begrenzung der Einsatzdauer kann hier nicht berücksichtigt werden ^{c)} ; bis 120 Minuten	bis 30 Minuten	nicht begrenzt
CO-Filter-Arbeitsgeräte	bis zu 240 Minuten	60 Minuten	2x
	verkürzte Einsatzdauer beim Einsatz unter erschwerten klimatischen Bedingungen	120 Minuten	2x

Fußnoten zur Tabelle

- a) Geeignete Personen gemäß Berufs genossenschaftlichem Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 30 „Hitzearbeit“.
- b) Geeignete Personen gemäß Berufs genossenschaftlichem Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“.
Siehe auch:
 - a) E. Fürst, H.-J. Weitowitz, J. Dudeck, U. Jeremie, J. Fahrbach, G. Blume und H.-E. Grewe: Belastbarkeitsvoraussetzungen für Träger von Atemschutzgeräten, Teil I.
 - b) H.-J. Weitowitz, E. Fürst, J. Dudeck, H.-O. Laun, J. Fahrbach, G. Blume und H.-E. Grewe: Belastbarkeitsvoraussetzungen für Träger von Atemschutzgeräten, Teil II

Beide erschienen in der Schriftenreihe des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Bonn, 1980 und 1983.

- c) H. Spitzer, Th. Hettinger, G. Kaminsky: Tafeln für den Energieumsatz bei körperlicher Arbeit, 6. Auflage, Beuth Verlag GmbH, Berlin 30, 1981.

Hinweis: Äußere Gegebenheiten, wie Feuchtigkeit und Temperatur der Luft, können zusätzlich die Gebrauchsdauer einschränken.

Als grober Anhalt für die Arbeitsschwere ist beim 1600 l - Preßluftatmer folgende Haltezeit anzusehen:

bei leichter Arbeit	(- 20 l Luft/min.)	- über 40 Minuten,
bei mittelschwerer Arbeit	(>20 - 40 l Luft/min.)	- bis 40 Minuten,
bei schwerer Arbeit	(>40 - 100 l Luft/min.)	- unter 40 Minuten.

- d) Die Verwendung von Frischluft-Saug Schlauchgeräten ist im Bergbau nicht erlaubt.
- e) Vgl. Atemschutzmerkblatt Abschnitt Nr. 5 „Filtergeräte“.